

Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger GSA

Satzungen der Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger - GSA

Einleitung

Die Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger (GSA) vereint die Wasser- und Reinhaltungsverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände, Genossenschaften und juristischen Personen des Bundeslandes Steiermark, die gemäß Wasserrechtsgesetz zum Schutz der Gewässer Abwasserentsorgungsanlagen errichten und/oder betreiben.

Die Abwasserentsorger sind maßgeblich für die geordnete Sammlung und Behandlung der Abwässer in der Steiermark verantwortlich.

Die Bewältigung der Aufgaben, welche den Abwasserentsorgern vom Gesetzgeber übertragen werden, sowie die Erreichung der eigenen Ziele, erfordert von diesen und deren Organen weitreichende politische und fachliche Kompetenz.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger – GSA“ und hat seinen Sitz in Graz. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

§ 2 Zweck

Die GSA hat zum Ziel, ihre Mitglieder in allen technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und informellen Belangen zu unterstützen und in der Öffentlichkeit darzustellen.

Die sparsame, wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung ihres Aufgabengebietes will die GSA u. a. durch folgende Maßnahmen erreichen.

- Kooperationen der steirischen Abwasserentsorger untereinander zur Erzielung bestmöglicher Synergieeffekte,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung größtmöglicher Effizienz,
- Weiterbildung der Funktionäre und Mitglieder der GSA durch Exkursionen, Kurse und Informationsveranstaltungen,
- Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzesentwürfen, Verordnungen und Richtlinien, etc.,
- Einsetzen von Arbeitsausschüssen zur Behandlung von Themen, die für die Abwasserentsorger von besonderer Bedeutung sind,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband sowie maßgeblichen Dienststellen der öffentlichen Verwaltung.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der GSA sind Wasserverbände und –genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen, deren Ziel die Errichtung und/oder der Betrieb von Abwasserentsorgungsanlagen ist.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und erlischt diese bei schriftlicher Austrittserklärung jeweils am Jahresende.

- a) Die Mitglieder entsenden in die GSA ihre gesetzlichen Vertreter (z. B. Obmann, Bürgermeister, Geschäftsführer bei GmbH. oder Vorstand bei AG).
- b) Zur Förderung der fachlichen Zusammenarbeit mit Fachleuten, Fachkreisen und gleichartigen Verbänden in Österreich können vom Vorstand „Korrespondierende Mitglieder“ ernannt werden. Eine solche Mitgliedschaft begründet aber nicht die eigentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, dessen Entscheidung endgültig ist. Ein ablehnender Bescheid kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt:

- a) den Mitgliederversammlungen beizuwohnen,
- b) alle sonstigen Veranstaltungen zu besuchen, sofern sie als offene Veranstaltungen angekündigt werden,
- c) bei Vereinsveranstaltungen Gäste einzuführen, sofern dadurch nicht die Rechte der Mitglieder beeinträchtigt werden,
- d) in allen wasserrechtlichen Angelegenheiten den Verein um Rat zu fragen, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und von allen Begünstigungen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen einzuhalten und die Arbeit des Vereines zu fördern,
- b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zeitgerecht zu entrichten,
- c) die vom Verein gefassten Beschlüsse zu beachten.

Die von den Mitgliedern nominierten Vertreter haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt,
b) Ausschluss

Der beabsichtigte Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden, widrigenfalls das Mitglied noch ein weiteres Jahr zur Beitragsleistung verpflichtet ist.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses innerhalb oder außerhalb des Vereines dessen Ansehen oder Interessen schädigt oder trotz Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen 3 Jahre im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag auf Ausschluss zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied ein Schiedsgericht anrufen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Aufbringung der Geldmittel und Bildung von Rücklagen

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig gem. BAO § 34 ff. Der Verein erhält seine Geldmittel durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Subventionen bzw. Zuschüsse und sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen. Darüber hinaus kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Rücklagen bilden.

§ 9 Organe

Die Organe der GSA sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung
- d) die Rechnungsprüfung.

Die Tätigkeit der Organe wird ehrenamtlich ausgeführt. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen nach Genehmigung durch den Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch fachlich versierte Mitarbeiter in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Nominierung der Vertreter erfolgt schriftlich und gilt diese bis zu deren (schriftlichen) Widerruf.

Soweit in den Satzungen nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Die Satzungen und ihre Änderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Selbstauflösung der GSA bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Genehmigung von Berichten des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
- e) Genehmigung des Arbeitsprogramms,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschluss der Geschäftsordnung und ihrer Änderungen,
- h) Bestellung eines Geschäftsführers,
- i) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- j) Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder.
- k) Beschluss über die Auflösung der GSA,

Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn es der Vorstand oder ein Zehntel aller Mitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlung muss mit mindestens 14 tägiger Frist einberufen werden und ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 8 Personen, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Im Vorstand müssen mindestens zwei (Stadt-) Gemeinden und eine (Ab-) Wassergenossenschaft vertreten sein. Jenem Mitglied, das das GSA-Rechnungswesen führt, werden zwei stimmberechtigte Vorstandssitze zuerkannt.

Für jeden Mitgliedervertreter im Vorstand ist über Vorschlag des Mitgliedes ein Ersatzmann, welcher ein fachlich versierter Experte sein soll, zu wählen. Die Ersatzmänner sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Dem Vorstand wird die Möglichkeit eingeräumt, weitere Personen ohne Sitz und Stimme zu kooptieren.

Die Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner sowie die 2 Rechnungsprüfer werden für die Dauer der Gemeinderatsperioden in der Steiermark (= 5 Jahre) im Sinne der GVOG. gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter sowie einen Kassier und Kassierstellvertreter.

Aus den Mitgliedern des Vorstandes wird ein Vertreter der GSA in den Leitungsausschuss der „Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallverbände“ im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) entsandt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- die Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- die Einrichtung und Bestellung von Arbeitsausschüssen,
- die Erstellung von Arbeitsprogrammen samt erforderlicher Finanzierung,
- die Erstellung von Tätigkeitsberichten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Über begründeten Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder hat der Obmann innerhalb von 2 Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 12 Obmann und Stellvertreter

Die Aufgabe des Obmannes (bei dessen Verhinderung des Stellvertreters) sind:

- die Leitung des Vorstandes,
- die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Leitung,
- die Vertretung der GSA in der Öffentlichkeit,
- die Besorgung der laufenden Verwaltung der GSA,
- die Unterfertigung von Schriftstücken,
- die Anordnung des Zahlungsverkehres.

Urkunden und Verträge, durch welche rechtliche und finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, sind nach entsprechender Beschlussfassung im Vorstand vom Obmann, dem Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen.

§ 13 Schriftführer und Stellvertreter

Dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung dem Schriftführerstellvertreter, obliegt die Kontrolle für die richtige Wiedergabe der jeweiligen Sitzungsprotokolle der GSA - Organe.

§ 14 Kassier und Stellvertreter

Die Aufgaben des Kassiers (bei dessen Verhinderung des Stellvertreters) sind:

- die Führung des Kassabuches,
- der Zahlungsverkehr nach Anordnung des Obmannes.

Ein- und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe sind vom Obmann und dem Kassier zu fertigen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind die mindestens jährlich durchzuführende Kontrolle der gesamten Geschäftsgebarung der GSA sowie die diesbezügliche Vorlage eines schriftlichen Prüfberichtes an die Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Gemeinschaft der Steirischen Abwasserentsorger ist derzeit beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse 5 - 7 eingerichtet.

§ 17 Geschäftsführung

Die Vereinsgeschäfte besorgt im Auftrage des Vorstandes der Geschäftsführer. Er hat im Vorstand und in den Fachausschüssen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder. Im Falle der Verhinderung hat der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 18 Fachausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Fachgebiete können vom Vorstand eigene Fachausschüsse eingesetzt werden. Der Vorstand beschließt für diese eine eigene Geschäftsordnung. Die Leitung eines Fachausschusses erfolgt durch einen vom Vorstand bestellten Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Obmann.

§ 19 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis schlichtet endgültig ein Schiedsgericht, zu dem jeder Streitteil einen Vertrauensmann nennt. Diese einigen sich über ein drittes GSA-Mitglied als Obmann; im Falle der Nichteinigung wird dieser vom Vereinsobmann bestimmt. Der Vorstand vollstreckt den Schiedsspruch.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegeben Stimmen. Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zwecks darf ein eventuell verbleibendes Vermögen nur wissenschaftlichen oder ähnlichen gemeinnützigen Institutionen gewidmet werden, die der Förderung der Wasserwirtschaft dienen.